



# HESSISCHER LANDTAG

19. 11. 2021

## Kleine Anfrage

Nadine Gersberg (SPD) und Gerald Kummer (SPD) vom 07.10.2021

### Verfahrensbeistände

und

### Antwort

Ministerin der Justiz

#### Vorbemerkung Fragesteller:

Verfahrensbeistände können in Kindschaftssachen bestellt werden, damit vor Gericht die Interessen des betroffenen Kindes wahrgenommen werden können. Um in Fällen von häuslicher Gewalt kindeswohlgerichte Entscheidungen treffen zu können, sollten Verfahrensbeistände darin geschult sein. Jedoch scheinen keine Qualitätsstandards für die Ausübung des Verfahrensbeistands zu bestehen.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

Frage 1. Wie viele Verfahrensbeistände sind in Hessen im Einsatz?

Angaben zur Anzahl der in Hessen im Einsatz befindlichen Verfahrensbeistände liegen nicht vor.

Nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen wird bei den erledigten Verfahren in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG), Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Adoptionssachen (§ 191 FamFG) insgesamt erfasst, ob ein Verfahrensbeistand nach §§ 158, 167, 174 oder 191 FamFG für ein minderjähriges Kind bestellt worden ist oder nicht. Ergänzt wird erfasst, wenn das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen hat, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken (§ 158 Absatz 4 Satz 3 FamFG).

Die entsprechenden Angaben zu diesen Maßnahmen sind in der nachfolgenden Tabelle für das Jahr 2020 dargestellt:

Verfahrensbeistand in Kindschaftssachen (§ 151 FamFG), Abstammungssachen (§ 169 FamFG) und Adoptionssachen (§ 191 FamFG)	2020
Bestellung mit erweitertem Aufgabenkreis nach § 158 Abs. 4 Satz 3 FamFG	9.622
Sonstige Bestellung	1.101

Frage 2. Welche Qualitätsstandards sind in Hessen für die Verfahrensbeistände festgelegt?

Der Bundesgesetzgeber hat durch das „Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder“ vom 16. Juni 2021 in § 158a Abs. 1 FamFG Qualifikationsanforderungen für Verfahrensbeistände geschaffen, die am 1. Januar 2022 in Kraft treten werden:

„(1) <sup>1</sup>Fachlich geeignet im Sinne des § 158 Absatz 1 ist eine Person, die Grundkenntnisse auf den Gebieten des Familienrechts, insbesondere des Kindschaftsrechts, des Verfahrensrechts in Kindschaftssachen und des Kinder- und Jugendhilferechts, sowie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie des Kindes hat und über kindgerechte Gesprächstechniken verfügt. <sup>2</sup>Die nach Satz 1 erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sind auf Verlangen des Gerichts nachzuweisen. <sup>3</sup>Der Nachweis kann insbesondere über eine sozialpädagogische, pädagogische, juristische oder psychologische Berufsqualifikation sowie eine für die Tätigkeit als Verfahrensbeistand spezifische Zusatzqualifikation erbracht werden. <sup>4</sup>Der Verfahrensbeistand hat sich regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, fortzubilden und dies dem Gericht auf Verlangen nachzuweisen.“

Diese Qualitätsstandards werden dann auch in Hessen maßgeblich sein.

Frage 3. Welche beruflichen Hintergründe haben die Verfahrensbeistände in Hessen? Bitte aufgelistet nach Gericht und Ort.

Verfahrensbeistände sind nicht bei Gerichten akkreditiert, deswegen werden keine Register geführt, aus denen sich diese Frage beantworten ließe.

Nach Einschätzung der Praxis sind die beruflichen Hintergründe häufig juristischer, pädagogischer, sozialpädagogischer oder psychologischer Natur. Erfahrungsgemäß sind die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen die größte Gruppe.

Frage 4. Wie viele Verfahrensbeistände gehen ihrem eigentlichen Beruf während der Tätigkeit als Verfahrensbeistand noch nach?

Hierzu liegen keine Angaben vor. Verfahrensbeistände aus dem Bereich der Rechtsanwaltschaft sind erfahrungsgemäß zu einem Teil ihres beruflichen Arbeitspensums tätig.

Frage 5. Welche Vergütung bekommen Verfahrensbeistände in Hessen?

Die Vergütung von Verfahrensbeiständen ist bundesgesetzlich in § 158c FamFG geregelt. Führt der Verfahrensbeistand die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig, erhält er für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 350 €. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach § 158b Abs. 2 FamFG erhöht sich die Vergütung auf 550 €. Die Vergütung deckt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab. Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands ist § 277 Abs. 1 FamFG entsprechend anzuwenden (Aufwendungen nach § 1835 Abs. 1 bis 2 des BGB).

Dem Land Hessen sind für Verfahrensbeistände nach dem FamFG in den letzten Jahren Aufwendungen in folgender Höhe entstanden:

2018: 7.330.923 €

2019: 8.213.896 €

2020: 7.736.125 €

Frage 6. Wie viel Zeit verbringen die Verfahrensbeistände in den Familien?

Zu dieser Frage liegen keine Erhebungen vor. Die Zeitdauer dürfte nach Einschätzung der gerichtlichen Praxis je nach Einzelfall sehr unterschiedlich sein.

Frage 7. Führen die Verfahrensbeistände Gespräche mit allen Familienmitgliedern?

Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen.

Soweit dies erforderlich ist, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen (§ 158b Abs. 2 FamFG). Es bedarf einer Einzelfallabwägung, wer zu diesem Personenkreis zählt und wichtige Informationen zur Ermittlung des Kindeswohls und des Kindeswillens geben kann.

Frage 8. Bekommen Verfahrensbeistände in Hessen Fort- oder Weiterbildungen zum Thema „Häusliche Gewalt und ihre Auswirkungen auf Mutter (in einigen Fällen Vater) und Kinder“ angeboten?

Frage 9. Wie viele Verfahrensbeistände nehmen das Angebot in Anspruch?

Die Fragen 8. und 9. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es gibt eine Fortbildungsreihe des Ministeriums für Soziales und Integration, die sich multidisziplinär an Richterinnen und Richter, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände und Jugendamtsmitarbeiterinnen und Jugendamtsmitarbeiter gleichermaßen richtet und aus Fachvorträgen – bspw. zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf betroffene Kinder, Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Erwachsenen etc. – und Workshops, teils mit Rollentausch der Professionen, besteht. Gerade im multidisziplinären Zusammenwirken wird das Potential für ein kindzentriertes und kindgerechtes Vorgehen unter Vermeidung von Belastungs- und Retraumatisierungsfaktoren gesehen. Die Fortbildungsreihe heißt: „Optimale Verzahnung - Wie sie bei Sorgerecht und Umgangsverfahren vor dem Hintergrund häuslicher Gewalt gelingt!“.

Fort- und Weiterbildungsangebote zur Qualifizierung der Verfahrensbeistände bieten regelmäßig die entsprechenden Berufsverbände an. Weitere Informationen darüber liegen der Landesregierung nicht vor.

Frage 10. Nehmen die Verfahrensbeistände immer an den Gerichtsverfahren rund um Sorge- und Umgangsrecht teil?

Gemäß § 158b Abs. 3 FamFG wird der Verfahrensbeistand durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen und ist also zu jedem Termin zu laden. Er hat das Recht, bei der Anhörung des Kindes durch das Gericht anwesend zu sein und kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.

Besonders hervorzuheben ist, dass Hessen laut den Daten des Deutschen Kinderhilfswerks (unter Verweis u.a. auf das Statistische Bundesamt) im Vergleich der Länder führend in der Bestellung der Verfahrensbeistände in Kindschaftsverfahren ist:

→ [https://www.dkhw.de/fileadmin/\\_processed\\_/d/e/csm\\_Grafik\\_02\\_k\\_3900ce24c1.jpg](https://www.dkhw.de/fileadmin/_processed_/d/e/csm_Grafik_02_k_3900ce24c1.jpg)

→ [https://www.dkhw.de/fileadmin/\\_processed\\_/2/2/csm\\_Grafik\\_01\\_k\\_38917c42fe.jpg](https://www.dkhw.de/fileadmin/_processed_/2/2/csm_Grafik_01_k_38917c42fe.jpg)

Wiesbaden, 19. November 2021

**Eva Kühne-Hörmann**